



## Beschlussvorlage

<b>Sachbearbeiter:</b>	Helma Schubert
<b>Verfasser:</b>	
<b>V-Nr.:</b>	VO/605/2019
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>
Finanzausschuss	25.11.2019
Verwaltungsausschuss	03.12.2019
Gemeinderat der Gemeinde Apen	17.12.2019

### Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 NKomVG	Rat: <input checked="" type="checkbox"/>	VW-A: <input type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>
bzw.			

### Betreff:

**Festsetzung der Fäkalschlammgebühren für das Jahr 2020**

### Sachverhalt:

Siehe anliegenden Sachverhalt

### Finanzielle Auswirkung:

Die Fäkalschlammabfuhr stellt eine kostenrechnende Einrichtung dar. Die Veranschlagung ist für den Ergebnishaushalt der Gemeinde aufwandsneutral. Ein sich nach Ablauf des Haushaltsjahres ergebender Überschuss oder Fehlbetrag ist in die nächste Gebührenkalkulation einzustellen.

### Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Kalkulation der Fäkalschlammgebühren für das Haushaltsjahr 2020 wird zugestimmt.

Die Gebühr wird festgesetzt auf 27,50 € je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> entsorgtes



Abwasser.

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

**8. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen  
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 29.11.1994 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems vom 16.12.1994, S. 1524), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland S. 143 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„ § 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt 27,50 € je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> entsorgtes Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Apen, den 17.12.2019

Gemeinde Apen

Huber  
(Bürgermeister)

**Anlagen:**

Vermerk zur Gebührenkalkulation einschließlich Anlagen